

Plan International Deutschland e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist
"Plan International Deutschland e.V."
- (2) Der Verein ist rechtlich selbständig. Er ist assoziiert mit "Plan International Inc.", eine nach dem Recht des Staates New York (USA) eingetragene, gemeinnützige Unternehmung mit Verwaltungssitz in New York, USA.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (4) Der Verein ist am 5. Januar 1989 unter der Nr. 11978 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes, der Hilfe für Flüchtlinge, der Jugendhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verfolgung des Zieles bedürftigen Kindern, jungen Erwachsenen, ihren Familien und ihren Gemeinschaften zu helfen, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen und ihre Fähigkeiten zu fördern, selbst einen Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebensgemeinschaft zu leisten. Dazu sollen ihnen wirtschaftliche Hilfsquellen, Bildung und berufliche Erfahrungen zur Verfügung gestellt bzw. ermöglicht werden. Der Verein will dabei auch durch Kontaktpflege zwischen Spender:innen und Empfänger:innen

zu direkten Beziehungen zwischen Menschen unterschiedlicher sozialer, kultureller und ethnischer Herkunft beitragen. Sein Ziel ist es, die gegenseitige Verantwortung der Völker füreinander bewusst zu machen und sich dieser Verantwortung zu stellen. Neben der Zusammenarbeit mit Kindern, Familien und Gemeinden steht auch die Unterstützung ihrer Interessen gegenüber Gesetzgebern, Regierungen und Behörden im Fokus des Vereins.

Der Verein erkennt neben der auf Langfristigkeit angelegten Arbeit auch die humanitäre Hilfe als sein Mandat an, und zwar über geeignete Maßnahmen der unmittelbaren Soforthilfe (Nothilfe), des mittelbaren Wiederaufbaus, sowie einer auf Nachhaltigkeit angelegten Katastrophenvorsorge.

Der Zweck der Jugendhilfe wird insbesondere durch die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und die Förderung der Jugendhilfe in Deutschland verwirklicht. Der Verein erbringt zu diesem Zwecke Leistungen, die zur Erhaltung und Schaffung von positiven und schützenden Lebens- und Entwicklungsbedingungen für Kinder und ihre Familien beitragen und gruppenbezogene Benachteiligungen abbauen. Der Abbau von geschlechterspezifischer Chancenungleichheit sowie die Förderung von selbstbestimmten und gleichberechtigten Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind dabei Querschnittsziele. Der Satzungszweck der Jugendhilfe wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Förderung von anerkannten Einrichtungen der Jugendhilfe, die Beratung von Jugendlichen, die Unterstützung von Projekten, die die Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Jugendlichen stärken. § 2 Abs. 1 Satz 3 und 6 gilt entsprechend.

Der Zweck des Vereins wird auch durch das planmäßige Zusammenwirken mit der Stiftung Hilfe mit Plan, der Stiftung Kinderhilfe mit Plan und der Stiftung Hilfe mit Plan Österreich, der PSG Plan Service gemeinnützige GmbH (PSG) verfolgt und ggf. in Zukunft mit weiteren Stiftungen. Mit der PSG besteht eine Kooperation gemäß § 57 Abs. 3 AO durch die Erbringung von zentralen IT-Serviceleistungen durch die PSG an Plan International Deutschland e.V. Die Leistungen der PSG Plan Service gemeinnützige GmbH erfolgen in Form von Entwicklung, Herstellung sowie Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen zum automatisierten Software- und Konfigurationsmanagement sowie in Form von sonstigen Beratungs- und IT-Dienstleistungen aller Art, insbesondere

im organisatorischen und administrativen Bereich. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Einwerben von Spenden, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, und der Verein darf freigebige Zuwendungen jeder Art annehmen.

(2) Der Verein wird seine Mittel

a) mittelbar einsetzen, das heißt in Form einer Weiterleitung der Mittel, insbesondere an und in Zusammenarbeit mit „Plan International Inc.“, solange diese Empfänger ausschließlich mildtätige und/oder besonders förderungswürdige Zwecke im obigen Sinn verfolgen;

und/oder

b) unmittelbar, das heißt direkt in Projekten einsetzen, sowohl in den Plan Programmländern, in denen „Plan International Inc.“ im Sinne des § 2 Abs. 1 unterstützend tätig ist, als auch in Deutschland und anderen Ländern. Konkret geschieht dieses durch die Durchführung von oder Beteiligung an Maßnahmen zur Beseitigung von körperlichen, geistigen, seelischen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgesetzten Projekten zu Gunsten von im Sinne des § 53 AO hilfsbedürftigen Personen vor Ort oder die materielle und finanzielle Unterstützung solcher Maßnahmen.

Die:der Spender:in kann die Arbeit des Vereins (§ 2 Abs. 1) über regelmäßig wiederkehrende Beiträge für eine Patenschaft oder aber über Einzelspenden fördern.

Im Falle der Übernahme einer Patenschaft hat die:der Spender:in die Möglichkeit, hierfür ein Land ihrer:seiner Wahl zu bestimmen. Macht sie:er hierzu keine Angaben, so wird die Entscheidung von Plan International Deutschland e.V. getroffen.

Im Falle einer Einzelspende kann die:der Spender:in anhand einer ihr:ihm von Plan International Deutschland e.V. zur Verfügung gestellten Liste bestimmen, welches Land und im Rahmen welchen Projektes ihre:seine Spende verwendet werden soll.

(3) Der Verein kann alle Geschäfte im In- und Ausland betreiben, die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

- (4) Um die Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung des Vereins gegenüber der Steuerverwaltung nachweisen zu können, erfolgt die Weiterleitung der Mittel an „Plan International Inc.“ nur, sofern sich „Plan International Inc.“ verpflichtet, jährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachzuweisen. Ergibt sich aus diesen Nachweisen, dass mit diesen Mitteln nicht ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt "Plan International Inc." der Pflicht zum Nachweis nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt. Bei Mittelweiterleitungen an andere steuerbegünstigte Organisationen gilt dasselbe.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; bei Aufgabe bzw. Verlust der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus bis zu 50 ordentlichen Mitgliedern, bis zu 18 bestellten Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins neben der Übernahme einer Patenschaft auch durch ein besonderes ehrenamtliches oder finanzielles Engagement unterstützt. Die Mitglieder des Vereins sollen Politik und Gesellschaft repräsentieren.
- (3) Bestellte Mitglieder sind die gewählten Vertreter:innen der Aktionsgruppen der Bundesländer sowie zwei gewählte Jugendvertreter:innen, die mindestens 16 Jahre und höchstens 24 Jahre alt sind und, soweit sie nicht volljährig sind, die uneingeschränkte Zustimmung der:des Erziehungsberechtigten zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts besitzen. Für die Jugendvertreter:innen ist die Übernahme einer Patenschaft keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins in außerordentlicher Weise und durch regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützt.

§ 3a

Wahl der ordentlichen und fördernden Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 3b

Wahl der bestellten Mitglieder

- (1) Die Aktionsgruppen der Bundesländer wählen für das jeweilige Bundesland eine:n Vertreter:in als bestellte Mitglieder. Der Jugendbeirat wählt zwei Jugendvertreter:innen als bestellte Mitglieder. Die bestellten Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig; die Vertreter:innen sollen jedoch für nicht mehr als drei Amtszeiten gewählt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Wahlordnung, die das Wahlverfahren innerhalb der Aktionsgruppen und des Jugendbeirates regelt.

§ 3c

Ernennung der Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (2) Sie werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 3d

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Den ordentlichen und den bestellten Mitgliedern steht das Stimmrecht zu. Dem:der Erziehungsberechtigten von minderjährigen Jugendvertreter:innen als bestellte Mitglieder steht das Stimmrecht nicht zu; dieses steht allein den minderjährigen Jugendvertreter:innen zu.
- (3) Aktives und passives Wahlrecht steht den ordentlichen und den bestellten Mitgliedern zu.

§ 3e

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und ist mit einer Frist von einem Monat in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- (2) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Hiergegen kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die spätestens innerhalb von 12 Monaten seit Beschluss des Vorstandes entschieden haben muss.

§ 4

Beiträge

Die Einführung von Mitgliedsbeiträgen und ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Präsidium, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu acht ehrenamtlichen und bis zu drei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern, mindestens jedoch aus drei Mitgliedern: ein:e Vorsitzende:r, ein Vorstand für Produkte und ein Vorstand für Finanzen. Der:die Vorsitzende des Vorstands, der Vorstand für Finanzen und der Vorstand für Produkte sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln (sog. **geschäftsführender Vorstand**). Die übrigen Mitglieder des Vorstands gehören dem **erweiterten Vorstand** an.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Besetzung der Vorstandsmitglieder erfolgt nach einem Auswahlverfahren, bei dem fachliche und persönliche Eigenschaften und Kompetenzen zu berücksichtigen sind. Zudem ist auf Diversität zu achten. Sie sind nicht zugleich, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, Mitglied eines anderen Vereinsorgans.
- (4) Mitglieder des Vorstands werden grundsätzlich für drei Jahre gewählt oder bestellt. Für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig; die Vorstandsmitglieder sollen jedoch für nicht mehr als drei Amtszeiten gewählt oder bestellt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so kann für den Rest der Amtszeit oder für eine abweichende Amtszeit bis höchstens drei Jahre ein:e Nachfolger:in gewählt oder bestellt werden.
- (5) Der Vorstand wird durch die:den Vorsitzende:n mindestens viermal jährlich zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. In Eilfällen kann unter Verkürzung der Einberufungsfrist auf drei Tage auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch Vorstandsmitglieder, die an der Sitzung digital teilnehmen. Abwesende Vorstandsmitglieder können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung muss schriftlich erteilt werden und gilt jeweils für eine Sitzung. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch die Vollmacht von höchstens einem nicht anwesenden Vorstandsmitglied ausüben.
- (7) Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden. Wird ein Beschlussvorschlag gegen alle Stimmen des geschäftsführenden Vorstands abgelehnt, kann der geschäftsführende Vorstand diesen durch einen einstimmigen Beschluss der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erneut zur Abstimmung stellen mit der Folge, dass der Beschlussvorschlag durch den Vorstand als angenommen gilt, wenn er nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abgelehnt wird. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und von der:dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden in einer Sitzung gemäß Abs. 6 und 7 gefasst. Sie können davon abweichend im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder daran beteiligen; über mündliche Beschlüsse ist von der:dem Vorsitzenden unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen.
- (9) Eine gewählte Vertretung des Jugendbeirates sowie ein:e Vertreter:in der Aktionsgruppen können an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
- (10) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden auf der Grundlage eines Dienstvertrages angemessen vergütet. Die Höhe der Vergütung wird durch das Präsidium festgelegt. Den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern werden notwendige Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind, auf Nachweis erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 6a

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und dafür gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich, soweit die Angelegenheiten nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung zwischen dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand regelt. Die Geschäftsordnung ist vorab dem Präsidium mitzuteilen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt zudem die jährliche Rücklagendotierung und –verwendung. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit es die Vorschriften des deutschen steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zulassen.
- (4) In die Gremien von Plan International Inc. sollen Mitglieder des Vorstands entsendet werden. Über die Entsendung entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Präsidiums.

§ 7

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Präsidiums wählen eine:n Vorsitzende:n sowie bis zu zwei Stellvertreter:innen und sind ehrenamtlich tätig. Der:die Vorsitzende und im Verhinderungsfall der:die stellvertretende Vorsitzende vertritt das Präsidium nach außen. Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Besetzung der Präsidiumsmitglieder erfolgt nach einem Auswahlverfahren, bei dem fachliche und persönliche Eigenschaften und Kompetenzen zu berücksichtigen sind. Zudem ist auf Diversität zu achten. Sie sollen nicht zugleich, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, Mitglied eines anderen Vereinsorgans sein. Ehemalige Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sollen erst nach

Ablauf eines Jahres ab Ausscheiden aus dem Vorstand Präsidiumsmitglied werden können.

- (4) Mitglieder des Präsidiums werden grundsätzlich für drei Jahre gewählt. Für einzelne oder alle Mitglieder des Präsidiums kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig; die Präsidiumsmitglieder sollen jedoch für nicht mehr als drei Amtszeiten gewählt werden. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so kann für den Rest der Amtszeit oder für eine abweichende Amtszeit bis höchstens drei Jahre ein:e Nachfolger:in gewählt werden.
- (5) Das Präsidium wird durch die:den Vorsitzende:n mindestens viermal jährlich zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. In Eilfällen kann unter Verkürzung der Einberufungsfrist auf drei Tage auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch Präsidiumsmitglieder, die an der Sitzung digital teilnehmen. Abwesende Präsidiumsmitglieder können sich durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung muss schriftlich erteilt werden und gilt jeweils für eine Sitzung. Ein anwesendes Mitglied kann die Vollmacht von höchstens einem nicht anwesenden Präsidiumsmitglied ausüben.
- (7) Bei Abstimmungen innerhalb des Präsidiums entscheidet jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden. Die jeweiligen Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von der:dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Beschlüsse des Präsidiums werden in einer Sitzung gemäß Abs. 6 und 7 gefasst. Sie können abweichend davon im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Präsidiumsmitglieder daran beteiligen; über mündliche Beschlüsse ist von dem:der Vorsitzenden unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen.
- (9) Die:der Vorsitzende des Vorstandes und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nehmen in der Regel an den Sitzungen des Präsidiums

teil. Der Vorstand ist zur umfassenden und rechtzeitigen Berichterstattung verpflichtet. An der Vorbereitung von Entscheidungen zum Vorschlag der Wahl neuer Mitglieder des Präsidiums nach § 7a Abs. 2 Buchst. b) nehmen zudem zwei Vertreter:innen des Kuratoriums teil.

- (10) Eine gewählte Vertretung des Jugendbeirates kann an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.
- (11) Den Präsidiumsmitgliedern werden notwendige Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind, auf Nachweis erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 7a

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium überwacht und berät den Vorstand. Dies schließt die Prüfung und Kontrolle der Verwendung der Vereinsmittel ein. Das Präsidium ist vom Vorstand über die grundlegenden Entwicklungen des Vereins, der PSG, der Plan Shop GmbH sowie der Stiftungen gemäß § 2 Abs. 1 zu informieren.
- (2) Das Präsidium entscheidet
 - a) über die Bestellung und Abberufung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder und regelt deren Dienstverhältnisse;
 - b) über Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Wahl neuer Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstands, des Präsidiums, des Kuratoriums, ordentlicher oder fördernder Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie der Ombudsperson;
 - c) über den der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Haushaltsplan und den der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Jahresabschluss. Wesentliche unterjährige Abweichungen im Haushaltsplan bedürfen seiner vorherigen Zustimmung;

- d) über eine:n unabhängige:n Abschlussprüfer:in gemäß § 10 Abs. 3. Das Präsidium hat das Recht, zusätzlich zu dem:der unabhängigen Abschlussprüfer:in unabhängige Sachverständige zu berufen, um einzelne Sachverhalte der Buchungs- und Rechnungslegung prüfen zu lassen.
- (3) Die folgenden Maßnahmen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Präsidiums:
- a) Gründung und Errichtung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Anteilen an Unternehmensträgern,
 - b) Gewährung und Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten, wenn die Kreditsumme im Einzelfall 1 Mio. EUR übersteigt,
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen und sonstigen Haftungen sowie Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, wenn der Wert im Einzelfall 1 Mio. Euro übersteigt,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, falls der Wert im Einzelfall 1 Mio. Euro übersteigt.
- (4) Über folgende Maßnahmen wird das Präsidium vorab informiert:
- a) die Entsendung von Mitgliedern des Vorstands in die internationalen Gremien;
 - b) die vom zuständigen Organ beschlossenen Geschäfts- und Wahlordnungen;
 - c) Tagesordnungspunkte und Beschlussvorlagen von Plan International Inc., die wesentliche Auswirkungen auf Aufgaben, Strukturen und Mitwirkungsrechte des Vereins haben.
- (5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem ein Verfahren festlegt, mit dem Entscheidungen nach Abs. 2 a und b vorbereitet werden. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8

Kuratorium

- (1) Der Verein hat ein ehrenamtliches Kuratorium, das dem Satzungszweck fördernd verpflichtet ist. Das Kuratorium besteht aus bis zu 30 Mitgliedern. Das Kuratorium wählt eine:n Vorsitzende:n sowie bis zu zwei Stellvertreter:innen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums werden grundsätzlich für drei Jahre gewählt. Für einzelne oder alle Mitglieder des Kuratoriums kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig; die Kuratoriumsmitglieder sollen in der Regel jedoch für nicht mehr als drei Amtszeiten gewählt werden. Ausnahmen sind möglich. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so kann für den Rest der Amtszeit oder für eine abweichende Amtszeit bis höchstens drei Jahre ein:e Nachfolger:in gewählt werden.
- (4) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) Das Kuratorium wirbt für die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit und repräsentiert ihn insoweit.
 - b) Das Kuratorium trägt zur Förderung des Vereinszwecks durch Vernetzung in Gesellschaft, Politik und Wissenschaft bei und fördert die internationale Zusammenarbeit.
 - c) Das Kuratorium berät den Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Präsidium bei allen dem Vereinszweck dienenden Maßnahmen.
- (5) Die Kuratoriumsmitglieder sollen in einen fortlaufenden Dialog und Ideenaustausch mit den Aktionsgruppen ihrer jeweiligen Region treten und auf eine enge Kooperation mit diesen hinwirken.
- (6) Das Kuratorium trifft mindestens zweimal im Jahr zusammen. In den Sitzungen ist das Kuratorium durch den:die Vorsitzende:n des Vorstands über die grundlegenden Vereinsentwicklungen zu informieren. Die Einladung erfolgt durch die:den Vorsitzende:n des Kuratoriums unter Angabe der Tagesordnung einen Monat vor der Sitzung.

- (7) Die:der Vorsitzende des Präsidiums nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil; ein:e Vertreter:in der Aktionsgruppen können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
- (8) Den Mitgliedern des Kuratoriums werden notwendige Auslagen und Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind, auf Nachweis erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
- (9) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung; diese ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen worden ist. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Prüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der Mitglieder bei Stimmenthaltung der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung der Mitglieder des Präsidiums mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der Mitglieder bei Stimmenthaltung der Mitglieder des Präsidiums
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Vorschlag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder

- Wahl der Kuratoriumsmitglieder auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Vorschlag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder
 - Wahl der Mitglieder des Präsidiums auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Vorschlag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder
 - Wahl der neuen ordentlichen und fördernden Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Vorschlag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder
 - Ernennung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Vorschlag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder
 - Wahl der Ombudsperson auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Vorschlag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder
 - Beschlussfassung über alle sonstigen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragenen bzw. vorgelegten Anträge. Antragsberechtigt sind in diesen Fällen die Mitglieder des Vereins. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mit ausführlicher schriftlicher Begründung spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Sekretariat des Vorstandes eingereicht werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr des Vereins, möglichst im letzten Quartal des Geschäftsjahres, statt. Sie wird von dem:der Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist kurzfristig – ebenfalls schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung – einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe von dem:der Vorsitzenden des Vorstands eine solche verlangt oder das Interesse des Vereins dies erfordert, letzteres wird von der:dem Vorsitzenden des Vorstands und/oder der:dem Vorsitzenden des Präsidiums festgestellt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der:dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet.

- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht gilt nur für eine Versammlung. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch die Vollmacht von nur zwei nicht anwesenden Mitgliedern ausüben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die an der Sitzung digital teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der fehlenden Mitglieder bzw. fehlenden Vollmachten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz und Satzung nicht etwas anderes vorsehen. Die Form der Abstimmung bestimmt die:der Versammlungsleiter:in. Die Abstimmung hat in schriftlicher Form zu erfolgen, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dieses verlangen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der:dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch mündlich oder schriftlich gefasst werden, es sei denn, die Mehrheit ihrer Mitglieder widerspricht zuvor dieser Art der Beschlussfassung; über mündliche Beschlüsse ist von der:dem Vorsitzenden unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen.
- (10) Den ordentlichen und bestellten Mitgliedern des Vereins werden notwendige Auslagen und Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind, auf Nachweis erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 10

Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand jährlich Rechnung zu legen.
- (3) Die Buchführung und Rechnungslegung ist von einer:einem unabhängigen Abschlussprüfer:in, die:der den wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufen angehören muss, zu überprüfen.

§ 11

Ombudsperson

- (1) Dem Vorstand wird eine Ombudsperson beigeordnet. Über ihre Tätigkeit berichtet die Ombudsperson direkt an den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Die Ombudsperson wird für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig; die Ombudsperson soll jedoch für nicht mehr als drei Amtszeiten gewählt werden. Die amtierende Ombudsperson bleibt nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange in ihrem Amt, bis eine Nachfolgeperson gewählt ist.
- (3) Eine Abberufung der Ombudsperson mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ist zulässig. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder ausgesprochen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in schwerwiegendem persönlichem Fehlverhalten, Verletzung übergeordneter Interessen des Vereins und grober Verletzung der gebotenen Vertraulichkeit vor. Eine vorzeitige Amtsniederlegung aus persönlichen Gründen durch die Ombudsperson soll nach Möglichkeit nur mit Wirkung zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen, die über die Neubesetzung des Amtes beschließt.

- (4) Die Ombudsperson ist überparteilich und unabhängig. Die Ombudsperson ist die Vertrauensperson des Vereins, insbesondere für die Spender:innen und die Pat:innen. Die Ombudsperson soll bei Konflikten einen fairen Ausgleich zwischen den Parteien fördern. Die Ombudsperson hat das Recht, ihre Tätigkeit innerhalb des Vereins und nach Abstimmung mit dem:der Vorstandsvorsitzenden oder dem:der Vorsitzenden des Präsidiums an eine interessierte Öffentlichkeit zu kommunizieren. Die Ombudsperson hat hierbei die gebotene Vertraulichkeit sowie die übergeordneten Interessen des Vereins zu wahren.
- (5) Der Ombudsperson sind von den Mitarbeiter:innen und Organen des Vereins alle zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Ombudsperson kann bei allen Vorstandssitzungen, Sitzungen des Kuratoriums und den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (6) Die Ombudsperson arbeitet ehrenamtlich. Der Ombudsperson werden notwendige Auslagen und Aufwendungen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind, auf Nachweis erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 12

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die vorgeschlagene Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Falls die erforderliche drei Viertel-Anwesenheit der Mitglieder nicht erreicht wird, ist eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Versammlung kann über die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Hilfe mit Plan, Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des Plan International Deutschland e.V., also insbesondere für mildtätige Zwecke sowie für Zwecke der Katastrophenhilfe, Flüchtlingshilfe und Entwicklungshilfe zu verwenden hat. Sollte diese dann nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an eine andere zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende steuerbegünstigte Körperschaft mit vergleichbaren Zielen, die von den Liquidatoren des Vereins zu bestimmen ist.
- (3) Die Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 14

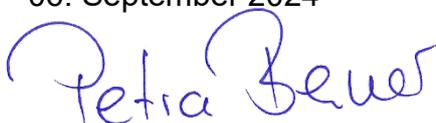
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom 26.01.2024 mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Präsidialausschuss nach § 7 a Abs. 1 der Satzung i.d.F vom 26. Januar 2024 für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit Mitglieder des Präsidiums

nach § 7 dieser Satzung sind. Bei der ersten Mitgliederversammlung nach Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister sind zusätzliche Mitglieder des Präsidiums zu wählen, sodass die in § 7 Abs. 1 dieser Satzung vorgesehene Anzahl der Mitglieder des Präsidiums erreicht wird. Bis zur Ernennung dieser zusätzlichen Mitglieder des Präsidiums bemisst sich die Anzahl der Mitglieder des Präsidiums entsprechend § 7a Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 26.01.2024.

- (2) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den eingetragenen Verein.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen soll auf den übrigen Satzungsinhalt ohne Auswirkung sein.
- (4) Der Vorstand ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, durch Ergänzung oder Abänderung der Satzung vom Registergericht oder Finanzamt beanstandete Satzungsformulierungen entsprechend zu ändern, damit der Verein oder von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen im Vereinsregister eingetragen werden und die Gemeinnützigkeit erlangt bzw. aufrechterhalten werden kann.
- (5) Soweit diese Satzung auf die Schriftform verweist, genügt auch die telekommunikative Übermittlung. Sitzungen aller Gremien, insbesondere auch der Mitgliederversammlung, können auch in ausschließlich digitaler Form stattfinden (virtuelle Versammlung) oder zusätzlich zur eigentlichen Versammlungsform die digitale Teilnahme ermöglichen (hybride Versammlung), soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Entscheidung hierüber trifft das jeweilige Organ/Organmitglied, das für die Einberufung zuständig ist, in der jeweiligen Einladung. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

06. September 2024



Petra Berner, Vorstandsvorsitzende